

Interessenbekundungsverfahren für die Ansiedlung einer Organisationseinheit „Innovation in der Hochschullehre“ - Frist 20.09.2019

A. PRÄAMBEL

Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland haben sich mit der Verwaltungsvereinbarung vom 6. Juni 2019 „Innovation in der Hochschullehre“ (VV) geeinigt, die Hochschulen bei einer qualitätsorientierten Weiterentwicklung von Studium und Lehre dauerhaft zu unterstützen.

Bund und Länder wollen eine neue rechtlich nicht selbständige, aber weitgehend unabhängige Organisationseinheit unter dem Dach einer geeigneten Trägerinstitution ansiedeln, mit eigener Teilsatzung, eigenem Teilwirtschaftsplan und eigenen Gremien. Die Organisationseinheit koordiniert die wissenschaftsgeleitete Projektförderung und organisiert den bundesweiten Austausch sowie den Wissenstransfer in der Hochschullehre. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhält die Organisationseinheit ein jährliches Budget von insgesamt 150 Mio. Euro (inklusive Verwaltungskosten) über die Trägerinstitution.

Eine geeignete Trägerinstitution soll auf Grundlage der VV vom 6. Juni 2019 im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens gefunden werden. Die Auswahl erfolgt in der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz.

Für alle folgenden Ausführungen gilt die VV vom 6. Juni 2019 als Grundlage verbindlich ([Link zum Volltext der VV](#)).

1. Aufgaben der Organisationseinheit

a. Projektförderung

Es sollen Projekte gefördert werden, insbesondere zur strategisch-strukturellen Stärkung der Hochschulen in Studium und Lehre, zu themenbezogenen Herausforderungen in Studium und Lehre, zur themenoffenen Erprobung von neuen Ideen bzw. dem Transfer erprobter Ansätze. Die Organisationseinheit soll die Auswahl der Projekte in einem wissenschaftsgeleiteten Verfahren organisieren.

b. Förderung des Austauschs und der Vernetzung

Die Organisationseinheit soll den Austausch und die Vernetzung zwischen Hochschulen und anderen Akteuren in der Lehre stärken.

c. Förderung des Wissenstransfers

Die Organisationseinheit soll den Wissenstransfer unterstützen und relevante Erkenntnisse adressatengerecht aufbereiten und öffentlich zur Verfügung stellen.

2. Ausgestaltung und Struktur der Organisationseinheit unter dem Dach einer bestehenden rechtsfähigen Trägerorganisation

- a. Die Organisationseinheit gibt sich eine Teilsatzung und erstellt einen eigenen Teilwirtschaftsplan.
- b. Zur Sicherstellung ihres Auftrages und der zweckentsprechenden Mittelverwendung werden folgende Gremien in der Organisationseinheit eingerichtet:

Leitung der Organisationseinheit: Die Leitung der Organisationseinheit (Geschäftsführung) vertritt die Organisationseinheit rechtsverbindlich nach innen und außen. Sie leitet die Geschäftsstelle.

Bund-Länder-Gremium: Bund und Länder entsenden Vertreterinnen und Vertreter in das Bund-Länder-Gremium. Die Stimmverteilung ist paritätisch. Beschlüsse werden mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Länder gefasst. Das Bund-Länder-Gremium trifft alle wesentlichen Entscheidungen der Organisationseinheit. Das Bund-Länder-Gremium bestimmt die Besetzung der übrigen Gremien und Ausschüsse.

Externer wissenschaftlicher Beirat: Ein unabhängiger Beirat mit internationalen Expertinnen und Experten berät die Gremien, insbesondere das Bund-Länder-Gremium, strategisch.

Ausschüsse zur Projektauswahl: Ausschüsse zur Projektauswahl werden entlang der Förderlinien eingerichtet und bestehen aus Expertinnen und Experten aus Hochschulen (inkl. Studierende) und Wissenschaft sowie vier Vertreterinnen und Vertretern der Länder und zwei des Bundes. Die Expertinnen und Experten führen die Stimm-Mehrheit; Bund und Länder haben die gleiche Zahl an Stimmen.

- c. Die Organisationseinheit wird durch eine eigene Geschäftsstelle unterstützt. Die notwendige Ausstattung der Geschäftsstelle und der tatsächliche finanzwirksame Aufwand ergeben sich aus einer den Aufgaben angemessenen Struktur, die von der Geschäftsführung der Organisationseinheit erarbeitet wird.

B. VORAUSSETZUNGEN UND ANFORDERUNGEN AN EINE TRÄGERORGANISATION

Zur Feststellung der Eignung möglicher Trägerinstitutionen sollen die potenziellen Trägerinstitutionen im Rahmen des Interessenbekundungsverfahrens ihr Profil darstellen und ein Konzept inkl. Zeitplanung vorlegen, aus dem hervorgeht, wann und wie eine Trägerinstitution die notwendigen Voraussetzungen hat bzw. schafft, damit die Organisationseinheit eingerichtet ist und die Geschäfte aufnimmt, sodass sie spätestens ab 1. Januar 2021 handlungsfähig ist.

Kommerzielle und wissenschaftsferne Interessenten sollen nicht adressiert werden. Interessenskonflikte müssen vermieden werden.

Die folgenden Punkte 1, 2 und 4 sind vollumfänglich erforderlich.

1. Rechtlich-organisatorische Voraussetzungen

- 1.1. Die Trägerinstitution muss ihren Sitz in Deutschland haben und nachweislich in der Lage sein, die Organisationseinheit als organisatorisch getrennte Einheit einzurichten und ihr und ihren Vertreterinnen und Vertretern im Rahmen ihrer Satzung oder vergleichbarer rechtlicher Grundlagen und des beschlossenen Teilwirtschaftsplans inhaltliche, wirtschaftliche, personelle und organisatorische Eigenständigkeit zu gewährleisten.
- 1.2. Es muss plausibel dargelegt werden, dass die Trägerinstitution die internen Voraussetzungen für die Errichtung der Organisationseinheit schaffen kann.
- 1.3. Die Trägerinstitution erhält die Zuwendungen, die für die Organisationseinheit vorgesehen sind, und stellt sie der Organisationseinheit ohne Abzüge bereit. Die Pflicht zum Nachweis der Mittelverwendung wird im Innenverhältnis abschließend durch die Organisationseinheit wahrgenommen. Soweit das Handeln der Organisationseinheit die Trägerinstitution rechtlich verpflichtet, geht diese Verpflichtung intern zu Lasten des Teilwirtschaftsplans der Organisationseinheit. Bund und Länder stellen die Trägerinstitution von einer weitergehenden Haftung frei.

2. Finanziell-strukturelle Voraussetzungen

- 2.1. Die Trägerinstitution muss finanziell abgesichert sein. Der Nachweis erfolgt über den Jahresabschluss.
- 2.2. Die Trägerinstitution muss das Konzept einer Trennungsrechnung inklusive einer internen Berechnung von erbrachten Leistungen zwischen Trägerinstitution und Organisationseinheit darstellen.
- 2.3. Die Trägerinstitution muss eine strukturelle und personelle Abgrenzung zwischen dem Kerngeschäft der Trägerinstitution und dem Kerngeschäft der Organisationseinheit sicherstellen und im Konzept entsprechend darstellen.
- 2.4. Die Trägerinstitution muss darstellen, wie sie die Nutzung zentraler Verwaltungsstrukturen durch die Organisationseinheit durch allgemeine Regelungen gewährleisten will und wie sie die notwendigen Kapazitäten dafür vorhält oder auf-/ausbauen will. Das betrifft insbesondere die Aufgabenbereiche Personal, Haushalt und Recht sowie Räumlichkeiten und digitale Infrastruktur. Ausgenommen davon ist das Fördermittelmanagement, das von der Organisationseinheit eigenständig geleistet wird.

3. Fachlich-inhaltliche Anforderungen

- 3.1. Die Trägerinstitution sollte überregionale Sichtbarkeit im deutschen Hochschulsystem aufweisen.
- 3.2. Sie sollte einen Überblick über die deutsche Hochschullandschaft, insbesondere im Kontext Hochschullehre in ihrer Vielfalt und Breite vorweisen können.
- 3.3. Sie sollte einen fachlichen Bezug zur Funktionsweise von Hochschulen und zur Hochschullehre haben.

- 3.4. Sie sollte Erfahrung in der Förderung bzw. bei der Unterstützung der Lehre haben, z. B. in der Vernetzung von Akteuren, im Wissenstransfer, in der Durchführung von Fachtagungen sowie in der Beratung von Hochschulen und Ländern bei Fragen der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre.
- 3.5. Sie sollte kommunikative Strukturen vorweisen, um Ansprechpartner für die Hochschulen zu sein und schnelle Rückmeldungen zu garantieren.

4. Konzept für die Unterstützung im Jahr 2020 zur Etablierung der Organisationseinheit

Der Trägerinstitution kommt in der Start-Phase der Organisationseinheit eine besondere Rolle zu. Es muss konzeptionell dargestellt werden, dass die Trägerinstitution ausreichende Kapazitäten und Kompetenzen hat, um folgende Prozesse in der Anfangsphase zu unterstützen:

- 4.1. Organisation und Koordination des Findungsprozesses für den/die Geschäftsführer/in der Organisationseinheit; die Auswahl und Entscheidung obliegt Bund und Ländern;
- 4.2. Aushandeln und Abschluss des Vertrags zwischen Geschäftsführer/in der Organisationseinheit und Trägerinstitution in Abstimmung mit Bund und Ländern;
- 4.3. Unterstützung des/der Geschäftsführer/in der Organisationseinheit bei der Rekrutierung und Einstellung von Personal für die Organisationseinheit;
- 4.4. Unterstützung des/der Geschäftsführer/in der Organisationseinheit bei den ersten Gremiensitzungen (insbesondere Bund-Länder-Gremium), bevor die Geschäftsstelle der Organisationseinheit voll funktionsfähig ist.

C. FINANZIELLE RAHMENBEDINGUNGEN

Die Förderung der Organisationseinheit soll ab 2021 auf der Grundlage eines von der Trägerinstitution abgrenzbaren Teilwirtschaftsplans institutionell durch Bund und Länder erfolgen. Die Mittelbereitstellung durch die Zuwendungsgeber an die Trägerinstitution für die Organisationseinheit soll erstmalig mit dem Wirtschaftsplan zum Haushaltsjahr 2021 nach den entsprechenden Wirtschaftsplanverhandlungen erfolgen. Die durch die Trägerinstitution zu schaffenden Voraussetzungen (siehe B.) müssen mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf geschaffen werden.

Im Jahr 2020 kann der Trägerinstitution auf Antrag eine zeitlich befristete Zuwendung als Ausgleichszahlung für die Unterstützung des Aufbaus der Organisationseinheit gewährt werden.

D. INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN

Die Auswahl der Trägerorganisation erfolgt auf der Grundlage eines Interessenbekundungsverfahrens durch die Gemeinsame Wissenschaftskonferenz.

Grundlage für die Auswahl ist das vonseiten der Interessenten vorgelegte Konzept auf Basis dieser Veröffentlichung.

Externe Fach-Expertise kann zur beratenden Unterstützung des Auswahlprozesses eingebunden werden. Befangenheiten/Interessenskonflikte werden bei der Auswahl der Fach-Experten und -Expertinnen berücksichtigt. Bund und Länder behalten sich vor, Vertreterinnen und Vertreter besonders vielversprechender Konzepte ggf. zu einer Anhörung einzuladen. Die Anhörungen finden voraussichtlich am 21. und 22. Oktober 2019 in Berlin statt.

Die Entscheidung ist für die Sitzung der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz am 6. Dezember 2019 vorgesehen.

Der Umfang des Konzepts inkl. Zeitplanung sollte 20 Seiten (40 Seiten inkl. Anhänge, Schriftgröße Arial 11 Pkt., 1,5-facher Zeilenabstand) nicht übersteigen.

Aus der Teilnahme entstehen weder für die Interessenbekundenden noch für Bund und Länder Rechtsansprüche oder Rechtsverpflichtungen.

Die Interessenbekundung der Trägerinstitutionen für die Ansiedlung der Organisationseinheit ist beim **Büro der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz bis zum 20. September 2019** (Ausschlussfrist) elektronisch (mehrtens@gwk-bonn.de, max. 10 MB) einzureichen.

E. AUSWAHLKRITERIEN

Die Trägerinstitution wird anhand der folgenden Kriterien ausgewählt; die Ziffern 1 bis 4 werden gleich gewichtet:

1. Rechtlich-organisatorische Voraussetzungen

- Qualität des Konzepts zur Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen.
- Qualität des Konzepts zur Schaffung der finanztechnischen Voraussetzungen.
- Qualität des Konzepts für ein Schnittstellenmanagement zwischen Trägerinstitution und Organisationseinheit, z. B. hinsichtlich der Gremien, der Infrastruktur und Standortfragen.

2. Finanziell-strukturelle Voraussetzungen

- Finanzielle Gewährleistung der Trägerinstitution.
- Qualität des Konzepts zur Trennungsrechnung und zur strukturellen und personellen Abgrenzung zwischen dem Kerngeschäft der Trägerinstitution und dem Kerngeschäft der Organisationseinheit.
- Qualität des Konzepts zum Auf-/Ausbau notwendiger, ggf. zusätzlicher zentraler Verwaltungs- und Infrastrukturen zur langfristigen entgeltlichen Nutzung durch die Organisationseinheit.

3. Fachlich-inhaltliche Anforderungen

- Überregionale Sichtbarkeit der Trägerinstitution im deutschen Hochschulsystem.
- Nachweis für einen Überblick über die Hochschullandschaft, insbesondere im Kontext Hochschullehre in ihrer Vielfalt und Breite z. B. durch Bezug zur Funktionsweise von Hochschulen und weiteren relevanten Themen in der Hochschullehre.
- Erfahrung in der Förderung bzw. bei der Unterstützung der Hochschullehre, z. B. in der Vernetzung von Akteuren, im Wissenstransfer, in der Durchführung von Fachtagungen oder in der Beratung von Hochschulen und Ländern bei Fragen der Qualitätsentwicklung von Studium und Lehre.

4. Konzept für die Unterstützung im Jahr 2020 zur Etablierung der Organisationseinheit

- Qualität des Konzepts zur Organisation und Koordination des Findungsprozesses für den/die Geschäftsführer/in der Organisationseinheit sowie für das Aushandeln und den Abschluss des entsprechenden Vertrags inkl. Darstellung der personellen Kapazitäten und Kompetenzen.
- Qualität des Konzepts zur Unterstützung des/der Geschäftsführer/in der Organisationseinheit bei der Rekrutierung und Einstellung inkl. Darstellung der personellen Kapazitäten und Kompetenzen.
- Qualität des Konzepts zur Unterstützung des/der Geschäftsführer/in der Organisationseinheit bei den ersten Gremiensitzungen inkl. Darstellung der personellen Kapazitäten und Kompetenzen, bevor die Geschäftsstelle der Organisationseinheit voll funktionsfähig ist.